



Förderrichtlinie

zur Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung des Landkreises Dingolfing-Landau (Erstenergieberatung)

vom 01. Januar 2025

Richtlinie gültig ab 01.01.2025 aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Struktur, Umwelt- und Klimaschutz vom 24.02.2025

Inhalt

1 Präambel.....	1
2 Rechtsgrundlagen.....	2
3 Zweck der Zuwendung	2
4 Gegenstand der Förderung	2
5 Fördermittelempfänger und Energieberater	3
5.1 Fördermittelempfänger.....	3
5.2 Energieberater.....	3
6 Fördervoraussetzungen.....	3
6.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	3
6.3 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln	4
7 Förderung	4
7.1 Art der Förderung.....	4
7.2 Spezielle Fördervoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung	4
8 Verfahren.....	4
8.1 Zuständige Behörde.....	4
8.2 Ansprechpartner.....	4
8.3 Beantragung der Fördermittel.....	5
8.4 Mitwirkungspflichten	5
8.5 Datenschutzhinweise	6
9 Geltungsdauer	6

1 Präambel

Die Förderung zur „Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung“ trägt zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung bei, um insbesondere den Primärenergieverbrauch

und den Ausstoß von Treibhausgasen deutlich zu senken. Unter dem Stichwort „Efficiency First“ hat die Bundesregierung die Steigerung der Energieeffizienz neben dem Ausbau erneuerbarer Energien zur zentralen Säule der Energiewende erklärt. Bis zum Jahr 2045 soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand erreicht werden. Zur Gewährleistung, dass die ambitionierten Ziele erfüllt werden, hat der Landkreis Dingolfing-Landau die Maßnahme zur „Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung“ geschaffen. Die geförderte Energieberatung unterstützt Bürgerinnen und Bürger des Landkreises bei der Entscheidung, wie die Energieeffizienz eines Wohngebäudes sinnvoll verbessert werden kann.

2 Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Dingolfing-Landau gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe in der jeweils gültigen Fassung. Bei den Zuschüssen nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die unter dem Vorbehalt der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel steht. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Landkreis Dingolfing-Landau vergibt die Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderunterlagen. Für den Fall, dass eine Vor-Ort-Energieberatung für Bürger/-innen des Landkreises (z.B. durch die Verbraucherzentrale) anderweitig gefördert werden sollte behält sich der Landkreis Änderungen vor.

3 Zweck der Zuwendung

Angesichts steigender Energiepreise, schwindender Ressourcen und einer steigenden Belastung für das Klima und die Umwelt fördert der Landkreis Dingolfing-Landau die Energieberatung (für Wohngebäude) im Landkreis. Bis zum Jahr 2045 strebt die Bundesregierung einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand an. Genau an dieser Stelle knüpft die Energieberatung an. Die Maßnahme deckt den Wohngebäudebereich für Privatpersonen ab. Private Haushalte haben erhebliche Möglichkeiten Umweltbelastungen durch bewusste Entscheidungen zu reduzieren.

Die Maßnahme ist daher von ihrer Wirkung wie auch der strategischen Bedeutung zentral zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an den Energieberater stellen sicher, dass am Ende der Energieberatung Maßnahmenempfehlungen stehen, die den bestmöglichen Weg zur energetischen Sanierung und damit zur Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes aufzeigen.

4 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Energieberatungen in Form einer „Erstenergieberatung“ im Rahmen des vorhandenen Kontingents. Die Energieberatung für Privatpersonen ist an einem Wohngebäude im Landkreisgebiet Dingolfing-Landau durchzuführen. Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

Überwiegend dem Wohnen dienen bedeutet, dass mindestens 50 % der Fläche Wohnzwecken dienen muss. Bei dem Gebäude muss es sich um bauaufsichtlich genehmigte Gebäude innerhalb des Landkreisgebietes Dingolfing-Landau handeln.

Dem Beratungsempfänger ist in Form einer Erstenergieberatung eine umfassende Energieberatung zu leisten.

5 Fördermittelempfänger und Energieberater

5.1 Fördermittelempfänger

Gewährt wird die Förderung dem privaten Eigentümer mit einem Wohngebäude im Landkreis Dingolfing-Landau, bei welchem die Energieberatung durchgeführt wurde.

Förderfähig ist maximal eine *Erstenergieberatung* pro Wohngebäude. Der Fördermittelempfänger muss beim Abschluss der Maßnahme (zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen zur Auszahlung) Eigentümer von dem entsprechenden Gebäude sein. Bei Fördermittelempfängern, die nicht (alleinige) Eigentümer sind, ist die schriftliche Zustimmung des/ der (anderen) Eigentümer(s) vorzulegen.

5.2 Energieberater

Die Beratungsleistungen sind von einer natürlichen Person zu erbringen, die als Energieberater zugelassen worden ist. Qualifizierte Energieberater sind u.a. in der „Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes“ unter www.energie-effizienz-experten.de zu finden.

Der Energieberater ist verpflichtet, seine Kunden hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral zu beraten. Er darf von einem Dritten, der ein wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung der von dem Energieberater empfohlenen Maßnahmen haben kann, weder eine Provision noch einen sonstigen geldwerten Vorteil fordern oder annehmen. Lohnzahlungen an den Energieberater, die keinen Zusammenhang zu etwaigen Investitionsentscheidungen des Beratungsempfängers aufweisen, sind keine geldwerten Vorteile im vorgenannten Sinne.

6 Fördervoraussetzungen

6.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Wohngebäude, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau befinden.

Der Bauantrag oder die Bauanzeige für das Wohngebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre zurückliegen.

Die Förderung für dasselbe Wohngebäude kann im Rahmen dieser Förderrichtlinie nur maximal einmal (maximal eine *Erstenergieberatung*) bezogen werden. Die Förderung gilt für Energieberatungen, die unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinie stattgefunden haben. Der Antrag auf Auszahlung der Förderung muss im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 gestellt werden.

6.2 Voraussetzungen für Fördermittelempfänger

Die nach dieser Richtlinie geförderten Beratungsleistungen können in Anspruch nehmen

- Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden;
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG);
- Wohnrechts-, Wohnungsrechts- und Nießbrauchberechtigte;
- Mieter und Pächter.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) erfolgt die Antragstellung durch die Hausverwaltung. Der Beschluss der WEG über die Antragstellung zur Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung des Landkreises Dingolfing-Landau ist mit den Unterlagen zur Antragsstellung einzureichen.

Für Gebäude im mehrheitlichen Eigentum des Bundes, Landes oder von Kommunen sowie für Einrichtungen des Bundes und des Landes können keine Zuschüsse gewährt werden.

6.3 Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel und wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderunterlagen bewilligt.

7 Förderung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt jeweils als Projektförderung mit Maximalgrenze und wird als nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss gewährt.

7.2 Spezielle Fördervoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt bis zu 200,00 € für die Erstenergieberatung und maximal die Summe des Beratungshonorars.

Förderfähig ist maximal eine „Erstenergieberatung“ pro Wohngebäude im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Auf das angesetzte Beratungshonorar hat der Landkreis Dingolfing-Landau keinen Einfluss.

Alle Dokumente sind während der Projektlaufzeit auf folgender Website zum Download verfügbar:

<https://dingolfing-landau.de/bereich/kreisentwicklung/geofoerderte-energieberatung-im-landkreis/>

8 Verfahren

8.1 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Dingolfing-Landau:

Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1

84130 Dingolfing

Website: www.dingolfing-landau.de

8.2 Ansprechpartner

Anträge und Fragen zum Förderprogramm werden direkt von den zuständigen Mitarbeitern im Landratsamt bearbeitet:

Sachgebiet 16 – Kreisentwicklung

Klimaschutzmanagement

Obere Stadt 1

84130 Dingolfing

Telefon: (+49) 8731/ 87 - 172

E-Mail: Klimaschutz@dingolfing-landau.de

Website: <https://dingolfing-landau.de/wirtschaft-und-entwicklung/energie-klimaschutz/>

8.3 Beantragung der Fördermittel

Für die Antragstellung der Fördermittel ist das von der Bewilligungsbehörde bereit gestellte Formular auf der Website zu nutzen (<https://dingolfing-landau.de/bereich/kreisentwicklung/geofoerderte-energieberatung-im-landkreis/>).

Weitere relevante Unterlagen können auf der Website des Landkreises Dingolfing-Landau (<https://dingolfing-landau.de/bereich/kreisentwicklung/geofoerderte-energieberatung-im-landkreis/>) heruntergeladen werden.

Die vorgelegten Unterlagen werden zu Dokumentations- und Prüfzwecken archiviert. Die Einreichung der Unterlagen findet nach der abgeschlossenen Energieberatung statt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und der positiven Prüfung durch die Bewilligungsbehörde. Die Beantragung und Vorlage des Nachweises muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach der stattgefundenen Energieberatung in der Bewilligungsbehörde erfolgt sein (Vorlagefrist). Nach erfolgreicher Prüfung wird die Fördersumme an die angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Anforderungen nicht eingehalten sind, gibt es die Möglichkeit zur Nachbesserung. In diesem Fall erhält der Antragsteller eine Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Der Rückzug eines Antrags ist jederzeit schriftlich möglich.

8.4 Mitwirkungspflichten

Die ordnungsgemäße Umsetzung der geförderten Maßnahmen kann durch Mitarbeiter des Landratsamtes Dingolfing-Landau oder durch beauftragte Dritte (vor Ort) kontrolliert werden. Zusätzlich kann vom Landratsamt Dingolfing-Landau jederzeit auch ein Eigentumsnachweis des Gebäudes eingefordert werden. Der Empfänger der Fördermittel hat dem Landratsamt Dingolfing-Landau oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Überprüfung der Mittelverwendung auf Verlangen Einsicht in die Förderung betreffenden Unterlagen zu gestatten.

Der ausgewählte Energieberater ist von Beginn an über die Förderung durch den Landkreis Dingolfing-Landau in Kenntnis zu setzen. Die Energieberatung hat gemäß dieser Förderrichtlinie stattzufinden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter der Auflage, dass der Fördermittelempfänger – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen – alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten Daten dem Landratsamt Dingolfing-Landau zur Verfügung stellt und an notwendigen Befragungen teilnimmt (z.B. Online-Befragung nach einem Jahr bzgl. Maßnahmenumsetzung).

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, alle für die Förderung erheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre lang vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen. Im Falle eines

Verstoßes gegen die Förderkonditionen behält sich die Bewilligungsstelle vor, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.

Beratungsempfänger werden auf die *Datenschutzinformation Energieberatung* verwiesen.

8.5 Datenschutzhinweise

Im Rahmen der Förderung werden personenbezogene und sonstige Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 2 ff. DSGVO) verarbeitet. Die abgefragten personenbezogenen Daten werden insoweit erhoben, verarbeitet und genutzt, wie dies für die Abwicklung des Vorhabens erforderlich ist. Eine Übertragung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Abwicklung für Kontroll- und Auswertungszwecke. Die Datenschutzerklärung kann unter <https://dingolfing-landau.de/bereich/kreisentwicklung/geofoerderte-energieberatung-im-landkreis/> eingesehen werden.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dingolfing-Landau zur Gewährung von Zuschüssen zur Energieberatung des Landkreises Dingolfing-Landau (Erstenergieberatung) vom 03. April 2024 außer Kraft.

Eine Einstellung der Förderung für die Energieberatung im Landkreis Dingolfing-Landau ist jederzeit möglich.

Dingolfing, den 06. Juni 2025

Landratsamt Dingolfing-Landau

Landrat Werner Bumededer